



# Das deutsche Sexualstrafrecht

ALLES NUR NOCH VERHANDLUNGSSACHE?

VORTRAG AN DER HOCHSCHULE LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

ANJA GOETZ

B.A. ÖFFENTLICHE VERWALTUNGSWIRTSCHAFT, M.A. GENDER STUDIES

# Geschichtliches

- ▶ **Das Gemeine Peinliche Recht**
- ▶ **Die Territorialgesetzgebungen des 18. und 19. Jahrhunderts**
- ▶ **Reichsstrafgesetzbuch von 1871**

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine **Frauensperson** zur Duldung des **außerehelichen** Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat (§ 177 RStGB).

- ▶ **Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973**
- ▶ **Strafrechtsänderungsgesetz von 1997**
- ▶ **Input: Sexuelle Selbstbestimmung**

Zur Vertiefung: **Kratzer-Ceylan**, Isabel (2015): Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.

# Sexuelle Selbstbestimmung

- ▶ Jede\*r Mensch besitzt Sexualhoheit über seinen\*ihren Körper
- ▶ Teilaspekt des Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz
  - ▶ Beschränkt, wenn Rechte anderer betroffen sind
- ▶ Sexuelle Selbstbestimmung im strafrechtlichen Sinne: Abwehrrecht
  - ▶ Positive und negative Freiheit
- ▶ Kritik (Hörnle 2015: 851): „untertheoriesierter Begriff“

Zur Vertiefung: **Hörnle**, Tatjana (2015): Sexuelle Selbstbestimmung: Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; Band 127 2015 H. 4, 851–887.

# Was hat sich gesetzlich geändert?

## ALT: § 177 StGB

(1) Wer eine andere Person

1. mit **Gewalt**,

2. durch **Drohung** mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer **Lage**, in der das Opfer der Einwirkung des Täters **schutzlos** ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## NEU: § 177 StGB

- ▶ (1) Wer gegen den **erkennbaren Willen** einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

# Von der Sexual- zur Konsensmoral

- ▶ Sexualität unterliegt dem Wandel
- ▶ Mittelalter: reproduktive Geschlechtlichkeit, Geschlechtsorgane erhielten keine spezifische Aufmerksamkeit
- ▶ 17./18. Jahrhundert: Sexualität aus dem öffentlichen Leben ausgegliedert hinein ins Private
- ▶ 19. Jahrhundert: Sexualität ist etwas Natürliches, aber unsittlich
  - ▶ 13. Abschnitt des deutschen Reichstrafgesetzbuches von 1871 mit „Verbrechen und Vergehen wider die **Sittlichkeit**“ überschrieben
- ▶ Beginn 20. Jahrhundert: Triebmodell der Sexualität
- ▶ Heute: Lustmodell
  - ▶ Sexualität wird zum identitätsstiftenden Merkmal

# Meine Studie (2017)

- ▶ Empirie: Interviews mit Strafrechtsanwält\*innen
  - ▶ Strafverteidigung
  - ▶ Strafrechtliche Anklage
- ▶ 1 von 8 Szenarien: „Party-Szenario“
- ▶ Rechtsanwalt stellt folgenden fiktiven Fall vor (Strafverteidigung):
- ▶ Ein Pärchen ist angetrunken auf einer Party. Sie verziehen sich in ein Hinterkammerchen. Sie betreiben Petting und irgendwann dringt er mit dem Finger in sie ein. Sie sagt, sie will das nicht. Darauf reagiert er nicht. Beide haben Alkohol getrunken und die Stimmung ist locker. Sie wiederholt es und sagt laut „ich will das nicht“ und stößt ihn dann weg.

# Weitere Forschungsergebnisse

- ▶ Kein Triebkonzept -> Sexualität an sich ist nicht kontrollierbar
- ▶ Neuer Akteur wird konstruiert: Täter aus Versehen
- ▶ „Wille“ inkompatibel mit dem was unter Sexualität verstanden wird
- ▶ Unklarheit über den Begriff des Konsens

# Ausblick

- ▶ Dekonstruktion
  - ▶ Mithu M. Sanyal (2017): Begriff der\*des „Erlebenden“
  - ▶ Buch „South of Forgiveness“ (2017)
  - ▶ Irritationen zulassen